

**Rechtliche Gleichstellung der
deutschen Sprach- und Volksgruppe in Slowenien
mit der italienischen und ungarischen Volksgruppe**

Vorschlag

des Verbandes der Kulturvereine der deutschsprachigen Volksgruppe in Slowenien
und des Bundes der Kulturvereine der Gottscheer und Steirer in Slowenien,
vorgelegt an der Europarat-Tagung zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum
Schutz nationaler Minderheiten am 28./29. November 2022 in Laibach-Ljubljana

I. Ausgangslage

1. Autochthonie der deutschen Sprach- und Volksgruppe
2. Größe der deutschen Sprach- und Volksgruppe
3. Territoriale Konzentration der deutschen Sprach- und Volksgruppe
4. Rechtliche Gleichstellung der deutschen Sprach- und Volksgruppe mit der italienischen und ungarischen Volksgruppe

II. Eckpunkte der zukünftigen Rechtsstellung der deutschen Sprach- und Volksgruppe

1. Derzeitige Rechte der deutschen Sprach- und Volksgruppe
2. Territorialer Geltungsbereich der zukünftigen Rechte der deutschen Sprach- und Volksgruppe
 - 2.1 Drei Gebiete als Geltungsbereiche abgestufter Rechte
 - 2.2 Vier Gemeinden in Gebiet 1
 - 2.2.1 Marburg-Maribor
 - 2.2.2 Abtall-Apače
 - 2.2.3 Cilli-Celje
 - 2.2.4 Laibach-Ljubljana
 - 2.2.5 Teile der Gemeinden Töplitz-Dolenjske Toplice und Semitsch-Semič (Moschnitze)
 - 2.2.6 Gesamtbetrachtung der vier Gemeinden
3. Zukünftige Rechte der deutschen Sprach- und Volksgruppe
 - 3.1 Grundsätze
 - 3.2 Unterschiede zu den Rechten der italienischen und ungarischen Volksgruppe
 - 3.2.1 Amtssprache
 - 3.2.1.1 Behördensprache
 - 3.2.1.2 Gerichtssprache
 - 3.2.1.3 Topografische Bezeichnungen
 - 3.2.2 Bildungsmodell
 - 3.2.3 Vertretung in der Staatsversammlung und in Gemeinderäten
 - 3.2.4 Selbstverwaltung
 - 3.3 Übersicht über einzelne Rechte und deren territoriale Geltungsbereiche
 - 3.4 Entwurf der Änderungen der einzelnen Verfassungsbestimmungen
 - 3.5 Bestimmungen gemäß Teil III der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die auf Deutsch angewendet werden sollen
 - 3.6 Entwurf der Erklärung zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten
 - 3.7 20-Punkte-Plan zur Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten auf der Grundlage der Europarat-Empfehlungen

III. Zusammenfassung

I. Ausgangslage

1. Autochthonie der deutschen Sprach- und Volksgruppe

Besondere Rechte im Bereich des Minderheitenschutzes werden in der Republik Slowenien Volksgruppen gewährt, die im Staatsgebiet autochthon (alteingesessen) sind. In den Genuss solcher Rechte kommen derzeit aber nur die italienische, ungarische und die Roma-Volksgruppe.

Das slowenische Verfassungsgericht hat den Begriff der „Autochthonie“ mit der Feststellung ausgelegt, dass Roma in bestimmten Gebieten Sloweniens, in denen sie „seit Jahrhunderten“ leben, „zweifelloso“ autochthon seien.¹ Nach Angaben der slowenischen Behörden leben die Roma seit dem 15.-17. Jahrhundert im Gebiet des heutigen Sloweniens.² Folglich sind solche Volksgruppen als autochthon anzusehen, die spätestens seit dem 17. Jahrhundert im Staatsgebiet anwesend sind. Der Verfassungsbegriff der „Autochthonie“ bezieht sich auf die gesamte Volksgruppe in einer jahrhundertelangen Perspektive, nicht auf heute lebende Einzelpersonen und deren Geburtsort.

Wie auch die slowenische Geschichtsschreibung festgestellt hat, begann die deutsche Besiedlung einzelner Gebiete des gegenwärtigen Sloweniens ab dem Jahr 955.³ Italiener und Ungarn sind ebenfalls etwa seit dem 10. Jahrhundert hierzulande ansässig.⁴ Die Deutschen sind somit in Slowenien ebenso autochthon wie Italiener und Ungarn und leben in Slowenien bis zu sieben Jahrhunderte länger als die Roma. Die slowenischen Behörden haben mehrfach bestätigt, dass die Deutschen in Slowenien autochthon sind.⁵

2. Größe der deutschen Sprach- und Volksgruppe

Die deutsche Sprach- und Volksgruppe war die herkömmlich größte Volksgruppe in Slowenien. Gemäß der österreichisch-ungarischen Volkszählung von 1910 lebten im heutigen Staatsgebiet 106.255 Deutschsprachige (9.4%).⁶ Hätte es die Verdrängung eines bedeutenden Teils der Volksgruppe ins Ausland nach 1918 und die Tötungen, Flucht und Vertreibung vieler Deutscher 1945/46 nicht gegeben, läge die Zahl der Deutschen bei einem durchschnittlichen Bevölkerungswachstum heute bei etwa 198.000 und weit über der Zahl der Italiener (2.258⁷) und Ungarn (6.243) in Slowenien.

In Anbetracht der Mitgliederzahlen der Vereine der deutschen Volksgruppe und der Zahl an Anträgen auf Rückübertragung von 1945/46 enteigneten deutschen Eigentums wird die Größe der deutschen Volksgruppe nun auf 5.000 Personen geschätzt. Aufgrund der Diskriminierung der Deutschen insbesondere seit 1945 hat sich bei der Volkszählung von 2002 – wie bei der Volkszählung von 1991 – nur ein Teil von ihnen (bis zu 2.308⁸) zur deutschen Sprach- und Volksgruppe bekannt.⁹ Dass die

¹ Fall Nr. U-I-416/98, 22. März 2001

²Vgl. 2. Bericht Sloweniens zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, ACFC/SR/II(2004)008, S. 4

³ Vgl. u.a. Bogo Grafenauer: *Zgodovina slovenskega naroda, II, Laibach-Ljubljana 1965, S. 163-178*

⁴ Vgl. u.a. *Klaudija Sedar: Prekmurje od Pribinove kneževine (847-861) do bitke pri Mohaču (1526)*, Kronika, 3/2009, S. 437

⁵ Vgl. 1. Bericht Sloweniens zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, ACFC/SR(2000)4, S. 28; 4. Bericht Sloweniens zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, ACFC/SR/IV(2017)001, S. 7; 5. Gutachten des Beratenden Ausschusses des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten zu Slowenien, ACFC/OP/V(2021)9, Absatz 43

⁶ Vgl. Stefan Karner: Die deutschsprachige Volksgruppe in Slowenien – Aspekte ihrer Entwicklung 1939-1997, Klagenfurt/Laibach 1998, S. 21

⁷ Volkszählung 2002

⁸ Gesamtzahl der Einzelergebnisse der Gruppen „Muttersprache Deutsch“, „Deutscher“ und „Österreicher“ (2002), deren Abgleich mit den vom Statistikkamt veröffentlichten Daten nicht möglich ist.

⁹ Viele Deutsche sind Teil folgender Ergebnisgruppen der Volkszählung von 2002: „unbekannte Muttersprache“ (52.316 Personen), „sonstige Volkszugehörigkeit“ (1.548), „regionale Volkszugehörigkeit“ (1.467), „sonstige unbestimmte Volkszugehörigkeit“ (12.085), „Antwort zur Volkszugehörigkeit verweigert“ (48.588), „sonstige Volkszugehörigkeit“ (126.325). Vgl. zur Volkszählung 1991 Stefan Karner: Die deutschsprachige Volksgruppe in Slowenien, a.a.O., S. 182.

Volkszählungsergebnisse nicht der Wirklichkeit entsprechen, haben die slowenischen Behörden im Fall der Roma eingeräumt.¹⁰

Gemäß der Verfassung (Art. 64) werden die Rechte der autochthonen Volksgruppen und ihrer Angehörigen unabhängig von der Zahl der Angehörigen dieser Volksgruppen gewährleistet. Deshalb spielt die Größe der deutschen Sprach- und Volksgruppe keine Rolle bei der Frage, ob sie mit der italienischen und ungarischen Volksgruppe rechtlich gleichgestellt wird. Da diese Größe das Ergebnis der Tötungen, Flucht und Vertreibung vieler Deutscher 1945/46 ist, wäre es im Übrigen menschenverachtend, eine angeblich „zu niedrige“ Zahl Deutscher als Argument gegen deren Gleichstellung mit anerkannten Minderheiten zu verwenden.

Die Angehörigen der deutschen Sprach- und Volksgruppe sind ohnehin Teil einer Gesellschaft, in der viele Menschen Deutsch beherrschen (u.a. derzeitige und ehemalige Deutschschüler, frühere Gastarbeiter). Nach EU-Angaben können sich 50% der slowenischen Bevölkerung in Deutsch unterhalten.¹¹ Einzelne Bereiche der Förderung der deutschen Sprach- und Volksgruppe (z.B. Sprachunterricht, Kulturveranstaltungen und Medien in Deutsch) wären deshalb auch für Angehörige der Mehrheitsbevölkerung von Interesse.

3. Territoriale Konzentration der deutschen Sprach- und Volksgruppe

Feldforschung in der jüngeren Vergangenheit hat belegt, dass die deutsche Volksgruppe eine starke Konzentration auf sechs Städte (darunter Laibach-Ljubljana, Marburg-Maribor und Cilli-Celje) und die Untersteiermark aufweist, dass bei der deutschen Volksgruppe keinesfalls von einer reinen Streusiedlung gesprochen werden kann und dass die deutsche Volksgruppe territorial ähnlich konzentriert ist wie die italienische Volksgruppe.¹² Auch Deutsch war stets und ist weiterhin eine territoriale Sprache in Slowenien.

4. Rechtliche Gleichstellung der deutschen Sprach- und Volksgruppe mit der italienischen und ungarischen Volksgruppe

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die deutsche Sprach- und Volksgruppe gleiche Grundmerkmale wie die italienische und ungarische Volksgruppe aufweist.¹³ Folglich gebietet es der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, dass die deutsche Sprach- und Volksgruppe der italienischen und ungarischen Volksgruppe rechtlich gleichgestellt wird. Wir stimmen insofern völlig mit der Empfehlung des Beratenden Ausschusses des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats überein, dass die rechtlichen Bestimmungen zu den autochthonen Volksgruppen in Slowenien unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten auf die deutsche Volksgruppe ausgeweitet werden.¹⁴

¹⁰ Vgl. Statistični urad Republike Slovenije, Bilten 2, Laibach-Ljubljana 2003, S. 119

¹¹ Vgl. Europäische Kommission: Die Europäer und ihre Sprachen, Eurobarometer Spezial, 2006, S. 14

¹² Vgl. u.a. Stefan Karner: Die deutschsprachige Volksgruppe in Slowenien, a.a.O., S. 176, 178ff., 192; Norbert Kapeller (Hg.): Die deutsche Minderheit in Slowenien – Das Schicksal der heimatverbliebenen Deutsch-Untersteirer und Gottscheer nach 1945, Freistadt/Wien 2009, S. 85

¹³ Gleiche Schlussfolgerung bei Norbert Kapeller (Hg.): Die deutsche Minderheit in Slowenien, a.a.O., S. 103

¹⁴ Vgl. 5. Gutachten des Beratenden Ausschusses des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten zu Slowenien, ACFC/OP/V(2021)9, Absatz 52

II. Eckpunkte der zukünftigen Rechtsstellung der deutschen Sprach- und Volksgruppe

1. Derzeitige Rechte der deutschen Sprach- und Volksgruppe

Für „alle Menschen“ im Staatsgebiet, also auch die Angehörigen der deutschen Volksgruppe, gilt Artikel 6 des 1998 ratifizierten Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (u.a. Maßnahmen in Bildung, Kultur und Medien zur Förderung der Verständigung, Schutz vor Diskriminierung und Gewalt).

Teil II (Art. 7, Abs. 1-4) der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats gilt seit dem Zeitpunkt ihrer Ratifizierung durch Slowenien im Jahr 2000 auch für die deutsche Sprache und enthält die zurzeit umfangreichsten Förderverpflichtungen zugunsten der deutschen Sprach- und Volksgruppe. Die Geltung der Charta für Deutsch ist eine automatische Folge der Verpflichtung in Art. 2 (1) der Charta, wonach jeder Staat Teil II auf eine Sprache anwenden muss, die der Definition einer Regional- oder Minderheitensprache in Art. 1 entspricht. Als angestammte Minderheitensprache entspricht Deutsch dieser Definition. Die Geltung des Teils II für Deutsch gilt unabhängig davon, dass Deutsch nicht in der Ratifizierungsurkunde genannt wird.¹⁵ Ein Staat kann keinen Vorbehalt zu Artikel 7, Absätze 1-4 der Charta erklären. Diese Rechtsauffassung hat der Europarat (Sachverständigenausschuss der Charta und Ministerkomitee) von Anfang an vertreten.

Das Abkommen zwischen Österreich und Slowenien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft von 2001 sieht in Artikel 15 Projekte zu Gunsten der kulturellen sowie der bildungs- und wissenschaftsrelevanten Anliegen der Angehörigen der Volksgruppe (wie etwa Projekte im Bereich des Sprachunterrichts und des Denkmalschutzes, Stipendien u. Ä.) vor.

In Anlehnung an den in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen verwendeten Begriff „Sprachgruppe“ und den in der deutschsprachigen Fassung des österreichisch-slowenischen Kulturabkommens verwendeten Begriff „Volksgruppe“ sollte unsere Gemeinschaft künftig in deutscher Sprache als „deutsche Sprach- und Volksgruppe“ und in slowenischer Sprache als „nemško govoreča narodna skupnost“ bezeichnet werden.¹⁶ Den Begriff „skupina“ als Bestandteil des slowenischsprachigen Namens unserer Gemeinschaft lehnen wir wegen seiner abwertenden Bedeutung nachdrücklich ab.

2. Territorialer Geltungsbereich der zukünftigen Rechte der deutschen Sprach- und Volksgruppe

2.1. Drei Gebiete als Geltungsbereiche abgestufter Rechte

Die Sonderrechte der autochthonen italienischen und ungarischen Volksgruppe gelten gemäß Verfassung (Art. 64) und ausführenden Rechtsbestimmungen erstens in den Gebieten, in denen Angehörige dieser Volksgruppen leben, nämlich in den Gemeinden Ankaran-Ancarano, Izola-Isola, Koper-Capodistria und Piran-Pirano (Italiener) beziehungsweise Dobrovnik-Dobronak, Hodoš-Hodos, Lindau-Lendava-Lendva, Moravske Toplice und Schabing-Šalovci (Ungarn).

Zweitens gelten einige Rechte der italienischen und ungarischen Volksgruppe auch außerhalb der Gebiete, in denen Angehörige dieser Volksgruppen leben (Art. 64 Verfassung).

Ein drittes Gebiet, in dem Minderheitenrechte gelten, umfasst die 20 Gemeinden, in denen Roma als autochthon gelten (nachfolgend: „Gemeinden autochthoner Roma“) und gemäß dem Gesetz über kommunale Selbstverwaltung Anspruch auf Vertretung im Gemeinderat haben.

¹⁵ Vgl. u.a. 1. Prüfbericht des Sachverständigenausschusses der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zur Umsetzung der Charta in der Ukraine, ECRM (2010)6, Absätze 62, 81

¹⁶ in englischer Sprache: German linguistic and ethnic community

In Anlehnung an diese drei Gebiete der Italiener, Ungarn und Roma wird vorgeschlagen, dass die Sonderrechte der deutschen Sprach- und Volksgruppe auch in drei Gebieten in abgestuftem Umfang gelten.

Gebiet 1 sollte vier Gemeinden (Marburg-Maribor, Abtall-Apače, Cilli-Celje, Laibach-Ljubljana) und kleine Teile der Gemeinden Töplitz-Dolenjske Toplice und Semitsch-Semič umfassen (siehe folgender Abschnitt) und wäre der Geltungsbereich der umfangreichsten Rechte der deutschen Sprach- und Volksgruppe. Abgesehen von einzelnen Anpassungen an örtliche Gegebenheiten (siehe unter 3.2) entspräche Gebiet 1 konzeptionell den vier Küstengemeinden der italienischen Volksgruppe und den fünf Übermurgemeinden/Prekmurje der ungarischen Volksgruppe.

Gebiet 2 sollte alle anderen Gemeinden umfassen, wo sich bei der Volkszählung von 2002 Personen als deutsche Muttersprachler, Deutsche oder Österreicher bekannt haben und die im angestammten Siedlungsgebiet der deutschen Sprach- und Volksgruppe liegen. Dort wäre der Umfang der Rechte der deutschen Sprach- und Volksgruppe geringer als in Gebiet 1.

Gebiet 3 sollte die Gemeinden umfassen, wo sich bei der Volkszählung von 2002 niemand als deutscher Muttersprachler, Deutscher oder Österreicher bekannt hat, die aber im angestammten Siedlungsgebiet der deutschen Sprach- und Volksgruppe liegen. Die Notwendigkeit des Gebiets 3 ergibt sich u.a. daraus, dass die Volkszählung die Zahl der Angehörigen der deutschen Sprach- und Volksgruppe unzutreffend wiedergegeben hat.

2.2. Vier Gemeinden in Gebiet 1

Wie bereits erwähnt, werden gemäß der Verfassung (Art. 64) die Rechte der autochthonen Volksgruppen und ihrer Angehörigen unabhängig von der Zahl der Angehörigen dieser Volksgruppen gewährleistet. Gleichwohl berücksichtigt der folgende Vorschlag zu Gebiet 1 die Zahl und den Anteil der Angehörigen der deutschen Volksgruppe als zusätzliche Gesichtspunkte.

Die Größe der deutschen Volksgruppe liegt zwischen der Größe der italienischen Volksgruppe, deren Gebiet vier Gemeinden umfasst, und der Größe der ungarischen Volksgruppe, die in fünf Gemeinden beheimatet ist (siehe unter 1.2.). Die Zahl der für Gebiet 1 vorgeschlagenen vier Gemeinden mit kleinen Teilen von zwei weiteren Gemeinden liegt somit zwischen der Zahl der Küstengemeinden (vier) und der Zahl der Übermurgemeinden (fünf).

2.2.1 Marburg-Maribor

In Marburg-Maribor waren gemäß der Volkszählung von 1910 81% der Einwohner deutschsprachig. Bei den Volkszählungen von 1948, 1953, 1971, 1981 und 1991 lebte jeweils die höchste Zahl an Personen, die sich als Deutsche, Österreicher oder deutsche Muttersprachler bekannten, in Marburg-Maribor.

Gemäß der Volkszählung von 2002 ist die Zahl deutscher Muttersprachler in Marburg-Maribor höher als die Zahl ungarischer Muttersprachler in den Übermurgemeinden Hodoš-Hodos und Schabing-Šalovci sowie höher als die Zahl an Romanes-Muttersprachlern in 18 der 20 Gemeinden autochthoner Roma. Der Prozentanteil deutscher Muttersprachler in Marburg-Maribor ist auch höher als der Prozentanteil an Romanes-Muttersprachlern in Gurkfeld-Krško, Treffen-Trebnje und möglicherweise¹⁷ weiteren Gemeinden autochthoner Roma.

In Marburg-Maribor haben zwei der neun Vereine der deutschen Volksgruppe ihren Sitz. Dort ist ferner der Sitz des regionalen Zentrums von RTV Slovenija, das u.a. Sendungen für die ungarische Volksgruppe herstellt und zukünftig auch für deutschsprachige Sendungen zuständig sein könnte.

¹⁷ Einige Ergebnisse der Volkszählung 2002 wurden nicht veröffentlicht, wenn es sich um sehr niedrige (einstellige) absolute Zahlen handelte.

2.2.2 Abstell-Apače

In Abstell-Apače waren gemäß der Volkszählung von 1910 insgesamt 93% der Einwohner deutschsprachig. Das Abstaller Feld zählt mit der Gottschee zu den ländlichen Gebieten, in denen die deutsche Volksgruppe auch in der Zwischenkriegszeit einen hohen Bevölkerungsanteil aufwies.

Gemäß der Volkszählung von 2002 ist die Zahl deutscher Muttersprachler im Gebiet der damaligen Gemeinde Oberradkersburg-Gornja Radgona, die das Gebiet der inzwischen selbstständigen Gemeinde Abstell-Apače umfasste, höher als die Zahl an Romanes-Muttersprachlern in drei Gemeinden autochthoner Roma (Thurnitz-Turnišče, Dobrovnik-Dobronak, Kuzma) sowie fast gleich der Zahl an Romanes-Muttersprachlern in der Gemeinde Treffen-Trebnje. Der Prozentanteil deutscher Muttersprachler ist zudem höher als der Prozentanteil an Romanes-Muttersprachlern u.a. in den Gemeinden Gurkfeld-Krško und Treffen-Trebnje.

Abstell-Apače ist Sitz eines Vereins der deutschen Volksgruppe, der dort auch ein eigenes Kulturhaus (Josef-Matl-Haus) hat.

2.2.3 Cilli-Celje

In Cilli-Celje waren gemäß der Volkszählung von 1910 insgesamt 67% der Einwohner deutschsprachig. Cilli-Celje gehörte mit Marburg-Maribor zu den städtischen Hochburgen der deutschen Volksgruppe.

Gemäß der Volkszählung von 2002 ist die Zahl deutscher Muttersprachler in Cilli-Celje höher als die Zahl an Romanes-Muttersprachlern in den Gemeinden Thurnitz-Turnišče, Dobrovnik-Dobronak und Kuzma sowie fast gleich der Zahl an Romanes-Muttersprachlern in der Gemeinde Treffen-Trebnje.

Cilli-Celje ist Sitz eines Vereins der deutschen Volksgruppe.

2.2.4 Laibach-Ljubljana

In Laibach-Ljubljana lebt seit Jahrhunderten eine deutsche Minderheit. Laut der Volkszählung von 1910 waren seinerzeit 14.5% der Einwohner deutschsprachig.

Gemäß der Volkszählung von 2002 ist Laibach-Ljubljana die Gemeinde mit der höchsten Zahl deutscher Muttersprachler in Slowenien.

Die Zahl deutscher Muttersprachler in Laibach-Ljubljana ist höher als die Zahl ungarischer Muttersprachler in den Übermurgemeinden Hodoš-Hodos und Schabing-Šalovci und auch höher als die Zahl an Romanes-Muttersprachlern in 18 der 20 Gemeinden autochthoner Roma.

Laibach-Ljubljana ist Sitz von zwei Vereinen der deutschen Volksgruppe und von deren Dachverband.

Mit Laibach-Ljubljana wäre Oberkrain, ein angestammtes Siedlungsgebiet der Deutschen in Slowenien, in Gebiet 1 vertreten.

Laibach-Ljubljana wäre nicht die erste Hauptstadt, in der Vorkehrungen für nationale Minderheiten bestehen. So gibt es in Budapest deutsche Minderheitenselbstverwaltungen und zweisprachige Straßenschilder (Ungarisch-Deutsch) in einem historischen Viertel.

2.2.5 Teile der Gemeinden Töplitz-Dolenjske Toplice und Semitsch-Semič (Moschnitze)

Die Gottschee war über Jahrhunderte ein geschlossenes deutsches Siedlungsgebiet. In einem Teil der Gottschee (Moschnitze) wurden im Zweiten Weltkrieg nicht alle Deutschen umgesiedelt. Die verbliebenen Deutschen bzw. deren Nachkommen leben heute in einem geschlossenen Gebiet, das sechs Ortschaften umfasst:

- Pöllandl-Kočevske Poljane, Krapflern-Občice, Altsag-Stare Žage und Kleinriegel-Mali Rigelj in der Gemeinde Töplitz-Dolenjske Toplice
- Tschermoschnitz-Črmošnjice und Mitterdorf-Srednja Vas in der Gemeinde Semitsch-Semič.

Dieses Gebiet weist noch heute einen hohen Anteil Deutschsprachiger auf, die in einzelnen Ortschaften die Mehrheit und örtlich über 90% der Bevölkerung ausmachen. Der Anteil der Deutschsprachigen in der Moschnitze ist höher als der Anteil der Italiener und Ungarn in vielen Ortschaften der Küsten- und Übermurgemeinden. Selbst gemäß den völlig unzutreffenden Ergebnissen der Volkszählung von 2002¹⁸ ist die Zahl deutscher Muttersprachler in der Gemeinde Töplitz-Dolenjske Toplice höher als die Zahl an Romanes-Muttersprachlern in den Gemeinden Kuzma und – vermutlich – Dobrovnik-Dobronak. Der Prozentanteil deutscher Muttersprachler in der Gemeinde Töplitz-Dolenjske Toplice ist zudem höher als der Prozentanteil an Romanes-Muttersprachlern in den Gemeinden Gurkfeld-Krško, Treffen-Trebnje und vermutlich Kuzma. Außerdem ist die Zahl deutscher Muttersprachler in der Gemeinde Semitsch-Semič möglicherweise höher als die Zahl an Romanes-Muttersprachlern in der Gemeinde Kuzma.

In Krapflern-Občice befindet sich der Sitz eines Vereins der deutschen Volksgruppe mit einem eigenen Kulturhaus und Museum.

Pöllandl-Kočevske Poljane, Krapflern-Občice, Altsag-Stare Žage und Kleinriegel-Mali Rigelj machen etwa 5.7% der Bevölkerung der Gemeinde Töplitz-Dolenjske Toplice aus, Tschermoschnitz-Črmošnjice und Mitterdorf-Srednja Vas etwa 4.9% der Bevölkerung der Gemeinde Semitsch-Semič. Da dies zusammen nur etwa 10.6% der Größe einer Gemeinde entspricht, wird die Moschnitze nicht als eine vollständige Gemeinde des Gebiets 1 gezählt, sondern nur diese Orte.

2.2.6 Gesamtbetrachtung der vier Gemeinden

Die für Gebiet 1 vorgeschlagenen Gemeinden Marburg-Maribor, Abstell-Apače, Cilli-Celje, Laibach-Ljubljana und kleine Teile der Gemeinden Töplitz-Dolenjske Toplice und Semitsch-Semič liegen im historischen und gegenwärtigen Kerngebiet der deutschen Sprach- und Volksgruppe in der Untersteiermark, in Oberkrain und in der Gottschee/Unterkrain. Die Aufnahme von drei untersteirischen Gemeinden (Marburg-Maribor, Abstell-Apače, Cilli-Celje) trägt u.a. dem Umstand Rechnung, dass die deutsche Sprach- und Volksgruppe von jeher eine starke Konzentration in der Untersteiermark aufweist.

In Gebiet 1 haben acht der neun Vereine der deutschen Volksgruppe ihren Sitz. In Marburg-Maribor, Abstell-Apače und Laibach-Ljubljana allein leben zusammen über ein Drittel der in der Volkszählung von 2002 ermittelten deutschen Muttersprachler in Slowenien. Trotz der Tötungen, Flucht und Vertreibung vieler Deutscher 1945/46 sind die Zahl und der Anteil der Angehörigen der deutschen Sprach- und Volksgruppe in Gebiet 1 vergleichbar mit einzelnen Gemeinden oder Ortschaften im Siedlungsgebiet der italienischen, ungarischen und Roma-Volksgruppe.

Damit die Zahl der für Gebiet 1 vorgeschlagenen Gemeinden unter der der fünf Übermurgemeinden bleibt, umfasst es nicht die Gemeinde Pettau-Ptuj, die neben Marburg-Maribor und Cilli-Celje zu den historischen städtischen Hochburgen der deutschen Volksgruppe gehörte, und die Gemeinde Kronau-Kranjska Gora, wo heute der neunte Verein der deutschen Volksgruppe tätig ist.

¹⁸ Schließlich gibt es noch eine weitere Unannehmlichkeit, die vom Statistischen Amt selbst erwähnt wird: „Seit 1971 ist diese Verpflichtung jedoch bei der Frage nach der Volkszugehörigkeit als obligatorische Antwort ausgenommen. So ist bei den Volkszählungen von 1991 und 2002 die Frage nach der Volkszugehörigkeit nicht obligatorisch, ebenso wie die Frage nach der Religion. Bei der Volkszählung von 1991 wurden auch Fragen zur Muttersprache von der Antwortpflicht ausgenommen, da diese als Grundlage für Rückschlüsse auf die Volkszugehörigkeit der Bevölkerung dienen könnten.“ (SURS, Bilten 2, Laibach-Ljubljana 2003, S. 40-41).

3. Zukünftige Rechte der deutschen Sprach- und Volksgruppe

3.1 Grundsätze

Der Beratende Ausschuss des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten empfahl 2022, dass die rechtlichen Bestimmungen zu den autochthonen Volksgruppen unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten auf die deutsche Volksgruppe ausgeweitet und alle Artikel des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten auf die Angehörigen der deutschen Volksgruppe angewendet werden.¹⁹

In diesem Sinn bekräftigt die deutsche Sprach- und Volksgruppe ihren seit 1990 eingenommenen Standpunkt, dass die für die italienische und ungarische Volksgruppe in Verfassung sowie Gesetzen, Verordnungen und anderen Umsetzungsbestimmungen bestehenden Regelungen auf die deutsche Sprach- und Volksgruppe ausgeweitet werden sollten. Ferner sollten die Satzungen der Gemeinden in Gebiet 1 durch Bestimmungen zur deutschen Sprach- und Volksgruppe ergänzt werden, die in Anlehnung an entsprechende Bestimmungen in den Satzungen der Küsten- und Übermurgemeinden abzufassen wären.

Zusätzlich zu Teil II sollte Teil III der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen auf die deutsche Sprache angewendet werden. Zudem sollten alle Artikel des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten auf die Angehörigen der deutschen Volksgruppe Anwendung finden.

3.2 Unterschiede zu den Rechten der italienischen und ungarischen Volksgruppe

Bei der Ausgestaltung der Rechte der deutschen Sprach- und Volksgruppe ist zu berücksichtigen, dass zwei der für Gebiet 1 vorgeschlagenen Gemeinden (Laibach-Ljubljana und Marburg-Maribor) größer als die einzelnen Küsten- und Übermurgemeinden sind. Um dies auszugleichen und – wie oben empfohlen – örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen, wird vorgeschlagen, dass die Rechte der deutschen Sprach- und Volksgruppe in den Bereichen Amtssprache (Behörden- und Gerichtssprache, topografische Bezeichnungen), Schulwesen, Vertretung in der Staatsversammlung und in Gemeinderäten und Selbstverwaltung im Vergleich zu den Rechten der italienischen und ungarischen Volksgruppe beschränkt werden. Außerdem wird vorgeschlagen, dass die Rechte der deutschen Sprach- und Volksgruppe in Gebiet 2 im Vergleich zu deren Rechten in Gebiet 1 beschränkt (abgestuft) werden.

3.2.1 Amtssprache

3.2.1.1 Behördensprache

Die deutsche Sprach- und Volksgruppe beansprucht nicht, dass Deutsch eine gleichberechtigte Amtssprache der Gemeinden in Gebiet 1 wird, wie es Italienisch und Ungarisch in den Küsten- bzw. Übermurgemeinden sind. Deutsch sollte stattdessen lediglich Amtssprache im Verkehr mit Personen deutscher Sprache sein (Teilamtssprache). Dies bedeutet, dass sich Personen in deutscher Sprache an in Gebiet 1 ansässige oder für Gebiet 1 zuständige staatliche und kommunale Behörden sowie öffentliche Dienstleistungsbetriebe wenden können und Antwort und gegebenenfalls zugehörige amtliche Schriftstücke in Deutsch erhalten. Außer in diesen Fällen gebrauchten die betreffenden Behörden Slowenisch als interne Arbeitssprache.

In Gebiet 2 sollten sich Personen in deutscher Sprache an dort ansässige oder für Gebiet 2 zuständige staatliche und kommunale Behörden sowie öffentliche Dienstleistungsbetriebe wenden können. Dort müsste die Antwort indes nicht in Deutsch erfolgen, sondern könnte in Slowenisch oder Deutsch ergehen.

¹⁹ "The Advisory Committee calls on the authorities to strengthen the legal protection of the German-speaking ethnic group and the new national communities and to consider granting them access to constitutionally protected national minority rights and extending the full application of the Framework Convention to persons belonging to these communities."; "... since the Croatian national community, the German-speaking ethnic group and the Serbian national community are considered "autochthonous", the legal provisions on autochthonous national communities should be applied to them taking local circumstances into account.", 5. Gutachten des Beratenden Ausschusses des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten zu Slowenien, ACFC/OP/V(2021)9, Absätze 14, 32, 52

3.2.1.2 Gerichtssprache

Ähnlich dem Vorschlag zur Behördensprache sollte es in Gebiet 1 möglich sein, dass Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in Deutsch durchführen (einsprachiges oder zweisprachiges Verfahren).

In Gebiet 2 sollte bloß der Angeklagte oder eine Prozesspartei das Recht haben, Deutsch vor Gericht zu gebrauchen. Dort wäre mithin das Recht auf Gebrauch des Deutschen auf mündliche und schriftliche Äußerungen des Angeklagten oder der Prozesspartei beschränkt und im Umfang geringer als in Gebiet 1.

3.2.1.3 Topografische Bezeichnungen

In Gebiet 1 sollten die historischen deutschen topografischen Bezeichnungen (u.a. Namen der Gemeinden, Gemeindeteile und Straßen) verpflichtend auch in Deutsch angenommen, ausgeschildert und in amtlichen deutschsprachigen Texten verwendet werden. Die zweisprachige topografische Beschilderung beträfe folglich hauptsächlich nur die historischen Ortszentren.

Für topografische Objekte, die keine historische Bezeichnung in Deutsch haben (z.B. Straßen in neuen Vierteln), sollten deutsche Bezeichnungen amtlich festgelegt, angenommen und in amtlichen deutschsprachigen Texten verwendet werden. Diese Bezeichnungen müssten jedoch nicht ausgeschildert werden, es sei denn, die Gemeinde entschied sich freiwillig dazu. In Gebiet 2 sollte diese Regelung für die historischen und die neu festgelegten topografischen Bezeichnungen in Deutsch gelten.

Die slowenischen Behörden müssten sich gegenüber den Anbietern verbreiteter Geodatenanwendungen (Internet-Kartendienste, Routenplaner, Navigationssysteme usw.) wirksam dafür einsetzen, dass die amtlich angenommenen deutschen topografischen Bezeichnungen der Gebiete 1 und 2 in einem den slowenischen Bezeichnungen gleichen Erscheinungsbild dargestellt werden und in gleichem Umfang verwendet werden können.

3.2.2 Bildungsmodell

Die deutsche Sprach- und Volksgruppe wünscht sich ein zweisprachiges Bildungswesen. Im Unterschied zum Bildungsmodell der ungarischen Volksgruppe sollten Slowenisch und Deutsch nicht in denselben Unterrichtsstunden verwendet werden, sondern Unterrichtsstunden jeweils in nur einer der beiden Sprachen abgehalten werden. Die Zahl der Unterrichtsstunden, die pro Woche jeweils in Slowenisch und in Deutsch abgehalten werden, sollte gleich sein. Zur Umsetzung dieses zweisprachigen Unterrichts (50% der wöchentlichen Unterrichtszeit in Slowenisch, 50% in Deutsch) könnte es zweckmäßig sein, einzelne Fächer nur in Slowenisch und die anderen Fächer nur in Deutsch zu unterrichten.

Der zweisprachige Unterricht sollte auch slowenischen Schülern offenstehen und könnte in bestehenden allgemeinen Schulen durchgeführt werden. Die Gründung eigener Volksgruppenschulen erscheint einstweilen nicht erforderlich.

Der zweisprachige Unterricht sollte nicht für alle Schüler in den Gebieten 1 und 2 verpflichtend sein. Allerdings müsste in jedem Schuljahr in jeder Gemeinde des Gebiets 1 mindestens eine Schule jedes Schultyps, die sich in der betreffenden Gemeinde befindet oder für sie zuständig ist, zweisprachigen Unterricht anbieten und unabhängig von der Zahl angemeldeter Schüler durchführen (d.h. mindestens eine Klasse).

In Gebiet 2, das größer als Gebiet 1 ist, sollten in zentraler Lage eine noch zu bestimmende Zahl an überregionalen Schulen/Internaten jedes Schultyps in jedem Schuljahr zweisprachigen Unterricht anbieten und durchführen. In Gebiet 2 müsste zudem in jedem Schuljahr in jeder Gemeinde zweisprachiger Unterricht an Schulen jedes Schultyps angeboten werden; dieser müsste aber nur bei Erreichen einer noch zu bestimmenden Mindestschülerzahl durchgeführt werden.

3.2.3 Vertretung in der Staatsversammlung und in Gemeinderäten

Die deutsche Sprach- und Volksgruppe strebt zunächst nicht das Recht an, einen eigenen Abgeordneten der Staatsversammlung zu wählen. Stattdessen schlägt sie pragmatisch vor, dass sie in der Staatsversammlung von dem Abgeordneten der ungarischen Volksgruppe vertreten wird. Dafür spricht u.a., dass Teile des Übermurgebiets zum angestammten deutschen Siedlungsgebiet gehören und dort heute ein Teil der Angehörigen der Volksgruppe lebt (u.a. in Lindau-Lendava-Lendva und Olsnitz-Murska Sobota). Das Übermurgebiet befindet sich zudem in der Nähe von Zentren der deutschen Sprach- und Volksgruppe wie Marburg-Maribor und Abstell-Apače.

Sollte sich dieser Vorschlag nicht verwirklichen lassen, könnte die deutsche Sprach- und Volksgruppe auch vom Abgeordneten der italienischen Volksgruppe vertreten werden. Denkbar wäre ferner die Wahl eines zusätzlichen Abgeordneten, der die deutsche Sprach- und Volksgruppe und die Roma-Volksgruppe vertritt. Lassen sich auch diese Varianten nicht umsetzen, sollte die deutsche Sprach- und Volksgruppe das Recht erhalten, einen eigenen Abgeordneten der Staatsversammlung zu wählen.

Die deutsche Sprach- und Volksgruppe sollte ferner das Recht auf mindestens einen Sitz in jedem der Räte der Gemeinden in Gebiet 1 haben. In diesen Gemeinderäten sollte auch ein Ausschuss für die Angelegenheiten der deutschen Sprach- und Volksgruppe eingesetzt werden.

In Gebiet 2 sollte der Rat jeder Gemeinde ein Mitglied ernennen, das auch für Angelegenheiten der deutschen Sprach- und Volksgruppe zuständig ist und dieser als Ansprechperson zur Verfügung steht. Das Ratsmitglied müsste nicht Angehöriger der deutschen Sprach- und Volksgruppe sein.

3.2.4 Selbstverwaltung

Deutsche Selbstverwaltungsgemeinschaften auf Gemeindeebene müssten nur in den Gemeinden des Gebiets 1 gegründet werden.

In Gebiet 2 könnten deren Aufgaben von der (landesweit tätigen) Deutschen Selbstverwaltungsgemeinschaft in Slowenien übernommen werden.

3.3 Übersicht über einzelne Rechte und deren territoriale Geltungsbereiche

Die folgende Übersicht umfasst eine Auswahl der Rechte der italienischen und ungarischen Volksgruppe, die auf die deutsche Sprach- und Volksgruppe ausgeweitet werden sollten, und den vorgeschlagenen territorialen Geltungsbereich jedes Rechts in den oben genannten Gebieten 1-3:

Verfassungsmäßig geschützte Rechte nationaler Minderheiten (Gebiete 1, 2, 3)
Recht, ihre nationalen Symbole frei zu verwenden (Art. 64)
Zur Erhaltung ihrer nationalen Eigenart:
- Recht auf Gründung von Organisationen (Art. 64)
- Recht auf Entwicklung wirtschaftlicher Tätigkeiten (Art. 64)
- Recht auf Entwicklung kultureller Tätigkeiten (Art. 64)
- Recht auf Entwicklung von wissenschaftlicher Forschung (Art. 64)
- Recht auf Entwicklung von Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Medien (Art. 64)
- Recht auf Entwicklung von Tätigkeiten im Bereich des Verlagswesens (Art. 64)
Recht auf Erziehung und Ausbildung in deutscher Sprache (Art. 64)
Recht auf die Gestaltung und Entwicklung einer solchen Erziehung und Ausbildung (Art. 64)
Recht auf ein zweisprachiges Schulwesen in bestimmten Gebieten (Art. 64)
Recht, Beziehungen zu ihren Muttervölkern und deren Staaten zu pflegen (Art. 64)

Recht auf Schutz und Gewährleistung der Rechte der deutschen Sprach- und Volksgruppe durch den Staat (Art. 5) sowie auf materielle und moralische Unterstützung bei der Verwirklichung dieser Rechte (Art. 64)
Recht, in den Gebieten, in denen die deutsche Sprach- und Volksgruppe lebt, Selbstverwaltungsgemeinschaften zu gründen (Art. 64)
Recht, die Ermächtigung des Staates zur Ausübung bestimmter Aufgaben aus dem staatlichen Zuständigkeitsbereich zu beantragen und die Mittel für die Erfüllung dieser Aufgaben zu erhalten (Art. 64)
Recht auf unmittelbare Vertretung in den Vertretungsorganen der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 64)
Recht auf unmittelbare Vertretung in der Staatsversammlung (Art. 64)
Recht, einen Abgeordneten in die Staatsversammlung zu wählen (Art. 80)
Rechte, welche die Mitglieder der deutschen Sprach- und Volksgruppe auch außerhalb der Gebiete ausüben, in denen sie leben (Art. 64)
Recht auf verpflichtende Zustimmung der Vertreter der deutschen Sprach- und Volksgruppe zu Gesetzen, Vorschriften und anderen Allgemeinregelungen, die ausschließlich die Verwirklichung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte und die Rechtsstellung der deutschen Sprach- und Volksgruppe betreffen (Art. 64)
Recht, dass die deutsche Sprache die Stellung einer Amtssprache in den Gemeinden hat, in denen die deutsche Sprach- und Volksgruppe lebt (Art. 11)

Rechte auf der Grundlage internationaler Verträge	Gebiete
Teil II und Teil III der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	1, 2
Teil II der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	1, 2, 3
Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten	landesweit, z.T. 1, 2, 3

Rechte in Gesetzen, Verordnungen, Regeln, Satzungen und anderen Umsetzungsbestimmungen (Auswahl)	Gebiet(e)
Bildung	Gebiete
Zweisprachiger Unterricht (50% der wöchentlichen Unterrichtszeit in Slowenisch, 50% in Deutsch) in folgenden Bereichen: Vorschulerziehung, Grundschulerziehung, Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen, musikalische Grundausbildung, berufliche Grund- und Sekundarschulerziehung, berufliche und technische Sekundarschulerziehung, allgemeine Sekundarschulerziehung, postsekundäre berufliche Erziehung, Erziehung in Wohnheimen für Grund- und Sekundarschüler, Erwachsenenbildung	1, 2
Recht, zweisprachige öffentliche Vorschuleinrichtungen oder Schulen mitzugründen	1, 2
staatliche Finanzierung der höheren Kosten des zweisprachigen Unterrichts	1, 2
staatlich finanzierte oder subventionierte Lehrmittel für den zweisprachigen Unterricht	1, 2
Einstellung von Angehörigen der deutschen Sprach- und Volksgruppe als Teil des pädagogischen Personals	1
Möglichkeit flexibler Unterrichtsformen im zweisprachigen Unterricht bei geringer Schülerzahl	2
Medien	Gebiete
Staatliche Unterstützung von Massenmedien, die der Information der deutschen Sprach- und Volksgruppe dienen	1, 2, 3

Schaffung einer staatlich finanzierten deutschsprachigen Hörfunksendung (mindestens zwei Stunden täglich) und einer deutschsprachigen Fernsehsendung (mindestens 30 Minuten täglich) bei RTV Slovenija, deren Sendegebiet die Gebiete 1-3 abdeckt; zuständig könnte das regionale RTV-Zentrum Marburg-Maribor sein	1, 2, 3
Vertretung im Rat von RTV Slovenija	landesweit
Vertretung im Programmrat	landesweit
Kultur	Gebiete
Schaffung eines <u>nationalen Deutschen Kulturprogramms</u> , das von der Deutschen Selbstverwaltungsgemeinschaft in Slowenien (siehe unten) umgesetzt wird	1, 2, 3
Schaffung eines Sonderfonds für die Erhaltung des deutschen Kulturerbes in Slowenien („ethnologische Denkmäler“ wie Gebiete, Gebäude, Gegenstände usw. mit Bezug zur deutschen Sprach- und Volksgruppe)	1, 2, 3
Bibliotheksaktivitäten für Angehörige der deutschen Sprach- und Volksgruppe	1, 2
Selbstverwaltung	Gebiete
Gründung einer <u>Deutschen Selbstverwaltungsgemeinschaft in Slowenien</u> ; Beteiligung dieser u.a. an der Vorbereitung zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die Rechtsstellung der deutschen Sprach- und Volksgruppe und ihre Rechte	landesweit
Gründung je einer <u>Deutschen Selbstverwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Marburg-Maribor, Abstal-Apače, Laibach-Ljubljana und Cilli-Celje sowie einer gemeinsamen Deutschen Selbstverwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Töplitz-Dolenjske Toplice und Semitsch-Semič</u> (u.a. zuständig für Zustimmung zu Angelegenheiten, die die deutsche Sprach- und Volksgruppe betreffen, Stellungnahmen, Vorschläge, Durchführung von Maßnahmen, Gründung von Einrichtungen, Überwachung des Bildungswesens, Beteiligung an der Erstellung von Bildungsprogrammen, Kontakte mit deutschsprachigen Ländern, Wahrnehmung staatlicher Aufgaben)	1
Recht auf Fahne(n), Hymne(n) und Wappen	1, 2
Vertretung	
Bildung eines <u>Wahlkreises</u> für die Wahl eines Abgeordneten der deutschen Sprach- und Volksgruppe; Angehörige der Sprach- und Volksgruppe, die keinen ständigen Wohnsitz in den Gebieten 1 und 2 haben, werden auf Antrag bei der Selbstverwaltungsgemeinschaft in das Wählerverzeichnis für die Sprach- und Volksgruppe eingetragen	1, 2
mindestens ein Vertreter im Gemeinderat	1
Einsetzung eines Ausschusses für die Angelegenheiten der deutschen Sprach- und Volksgruppe im Gemeinderat	1
Amtssprache	Gebiete
<u>Gemeindeorgane und alle öffentlichen Einrichtungen sind in Slowenisch und Deutsch tätig</u> [Recht wird einstweilen nicht beansprucht]	
Gemeindeorgane, Staatsorgane, öffentliche Unternehmen verwenden und/oder veröffentlichen zweisprachige Zeichen, Siegel, Stempel, Drucksachen, Vordrucke, Bekanntmachungen sowie die Satzung und andere Rechtsakte der Gemeinde	1
Recht, Anfragen in Deutsch an Behörden (Staat, Gemeinde) und öffentliche Dienstleistungsbetriebe/Unternehmen und Einrichtungen zu richten und Antwort in Deutsch zu erhalten; Gemeindeorgane und alle öffentlichen Einrichtungen führen gegebenenfalls Verfahren in Deutsch durch und erlassen Rechts- und andere Akte in Deutsch, wenn die Partei Deutsch spricht; Bereitstellung von Dolmetschern	1
Bestimmung von Planstellen in Verwaltungsbehörden (Verwaltungsangestellte, technische Fachkräfte mit unmittelbarem Bürgerkontakt), für die die aktive oder passive Kenntnis des Deutschen Einstellungsvoraussetzung ist und eine Gehaltszulage gezahlt wird	1, 2

<u>Topografische Bezeichnungen</u> , darunter Namen von Siedlungen und Straßen, werden in Slowenisch und Deutsch angenommen; Beteiligung der deutschen Sprach- und Volksgruppe an diesen Entscheidungen der Gemeinden	1, 2
Beteiligung der deutschen Sprach- und Volksgruppe an Entscheidungen von Gemeinden betreffend die Zusammenlegung, Teilung und Aufhebung von Siedlungen und Straßen sowie über die Festlegung des Gebiets einer Siedlung	1
Zweisprachigkeit (Slowenisch/Deutsch) aller öffentlichen und sonstigen <u>Beschilderungen</u> unter Berücksichtigung der deutschen Rechtschreibung, insbesondere Ortstafeln, Straßenschilder, Ankündigungen, Hinweise und Warnungen sowie anderen öffentlichen Zeichen aller kommunalen und staatlichen Stellen, Unternehmen, Wirtschaftsorganisationen, Privatunternehmen, öffentlichen Einrichtungen, Vereine und sonstigen Organisationen und Gemeinschaften mit gleichwertigem Erscheinungsbild beider Sprachen	1
zweisprachige Ankündigung offizieller öffentlicher Veranstaltungen/Bürgerversammlungen, Beteiligung von Angehörigen der deutschen Sprach- und Volksgruppe und Darbietungen in Deutsch	1, 2
Amtliche Anerkennung und Verwendung deutscher <u>Personennamen</u> gemäß der deutschen Rechtschreibung	landesweit
Vordrucke für <u>Personalausweise</u> auch in Deutsch; <u>Pässe und Visa</u> werden in Slowenisch, Englisch und Deutsch gedruckt	1, 2
Verpflichtung der <u>Standesbeamten</u> , Auszüge und Bescheinigungen aus den Registern auch in Deutsch auszustellen	1
Möglichkeit, <u>Ehen</u> in Deutsch oder zweisprachig zu schließen	1
<u>Notare</u> verfassen Urkunden auch in Deutsch	1
Unterstützung der Gemeinde für kulturelle Tätigkeiten, Presse, Fernsehen und Verlagswesen sowie die Ausbildung des erforderlichen Personals	1
Bereitstellung von Räumlichkeiten seitens der Gemeinde	1
Unterstützung der Gemeinde für die Kontakte mit deutschsprachigen Ländern und mit Gemeinden im Grenzgebiet Österreichs	1, 2, 3
Gericht	Gebiete
Gerichtsverfahren, Verwaltungs- und Rechtsverletzungsverfahren sowie Berufungsverfahren werden einsprachig (Deutsch) oder zweisprachig (Slowenisch/Deutsch) geführt, wenn eine Partei Deutsch verwendet; <u>Dolmetschen</u> und <u>Übersetzen</u> von Dokumenten ins Deutsche (Urteile, Protokolle, Entscheidungen usw.) ohne Kosten für die Prozesspartei; <u>Einstellung</u> und sprachliche <u>Ausbildung</u> von deutschsprachigem Gerichtspersonal Verwendung des Deutschen durch die <u>Staatsanwaltschaft</u> im Fall deutschsprachiger Verfahren oder wenn eine Partei diese Sprache im Verkehr mit der Staatsanwaltschaft verwendet	1
Wirtschaft	Gebiete
Recht von Angehörigen der deutschen Sprach- und Volksgruppe und juristischen Personen, die mehrheitlich im Besitz von Angehörigen der Sprach- und Volksgruppe sind oder von ihr gegründet wurden, auf <u>Beantragung von Mitteln zur Schaffung der wirtschaftlichen Grundlage für die deutsche Sprach- und Volksgruppe (wirtschaftliche Investitionen)</u>	1, 2

Die Einzelheiten der Umsetzung des vorliegenden Vorschlags sollten von einer neuen Arbeitsgruppe erarbeitet werden, der Vertreter der slowenischen Behörden, der deutschen Sprach- und Volksgruppe und Sachverständige angehören.

3.4 Entwurf der Änderungen der einzelnen Verfassungsbestimmungen

Die vorgeschlagenen Änderungen (Ergänzungen) der Verfassungsbestimmungen erscheinen **fett und unterstrichen**:

5. člen

Država na svojem ozemlju varuje človekove pravice in temeljne svoboščine. Varuje in zagotavlja pravice avtohtone italijanske in madžarske narodne skupnosti **ter avtohtone nemško govoreče narodne skupnosti**. Skrbi za avtohtone slovenske narodne manjšine v sosednjih državah, za slovenske izseljence in zdomce, ter pospešuje njihove stike z domovino. Skrbi za ohranjanje naravnega bogastva in kulturne dediščine ter ustvarja možnosti za skladen civilizacijski in kulturni razvoj Slovenije.

Slovenci brez slovenskega državljanstva lahko uživajo v Sloveniji posebne pravice in ugodnosti. Vrsto in obseg teh pravic in ugodnosti določa zakon.

Artikel 5

Der Staat schützt auf seinem Hoheitsgebiet die Menschenrechte und Grundfreiheiten. Er schützt und gewährleistet die Rechte der autochthonen italienischen und ungarischen Volksgruppe **sowie der autochthonen deutschen Sprach- und Volksgruppe**. Er sorgt für die slowenischen Volksgruppen in den Nachbarstaaten, für die slowenischen Auswanderer und für die im Ausland arbeitenden slowenischen Staatsbürger und fördert deren Beziehungen zur Heimat. Er sorgt für die Erhaltung der Naturgüter und des kulturellen Erbes und schafft die Voraussetzungen für eine harmonische Entwicklung Sloweniens im Bereich der Zivilisation und Kultur.

Slowenen ohne slowenische Staatsbürgerschaft können in Slowenien Sonderrechte und -begünstigungen genießen. Die Art und der Umfang dieser Rechte und Begünstigungen werden durch Gesetz geregelt.

11. člen

Uradni jezik v Sloveniji je slovenščina. Na območjih občin, v katerih živita italijanska ali madžarska narodna skupnost, je uradni jezik tudi italijanščina ali madžarščina. **Na območjih občin, v katerih živi nemško govoreča narodna skupnost, je uradni jezik v stikih z osebami, ki uporabljajo nemški jezik, tudi nemščina.**

Artikel 11

Die Amtssprache in Slowenien ist Slowenisch. In jenen Gemeindegebieten, in denen die italienische oder ungarische Volksgruppe lebt, ist die Amtssprache auch Italienisch oder Ungarisch. **In den Gemeindegebieten, in denen die deutsche Sprach- und Volksgruppe lebt, ist die Amtssprache im Umgang mit Personen, welche die deutsche Sprache verwenden, auch Deutsch.**

64. člen

(posebne pravice avtohtone italijanske in madžarske narodne skupnosti v Sloveniji)

Avtohtoni italijanski in madžarski narodni skupnosti ter njunim pripadnikom je zagotovljena pravica, da svobodno uporabljajo svoje narodne simbole in da za ohranjanje svoje narodne identitete ustanovljajo organizacije, razvijajo gospodarske, kulturne in znanstvenoraziskovalne dejavnosti ter dejavnosti na področju javnega obveščanja in založništva. V skladu z zakonom imata ti narodni skupnosti in njuni pripadniki pravico do vzgoje in izobraževanja v svojem jeziku ter do oblikovanja in razvijanja te vzgoje in izobraževanja. Zakon določa območja, na katerih je dvojezično šolstvo obvezno. Narodnima skupnostnima in njunim pripadnikom je zagotovljena pravica, da gojijo odnose s svojima matičnima narodoma in njunima državama. Država gmotno in moralno podpira uveljavljanje teh pravic.

Na območjih, kjer ti skupnosti živita, ustanovijo njuni pripadniki za uresničevanje svojih pravic svoje samoupravne skupnosti. Na njihov predlog lahko država pooblasti samoupravne narodne skupnosti za opravljanje določenih nalog iz državne pristojnosti ter zagotavlja sredstva za njihovo uresničevanje.

Narodni skupnosti sta neposredno zastopani v predstavniških organih lokalne samouprave in v državnem zboru.

Zakon ureja položaj in način uresničevanja pravic italijanske oziroma madžarske narodne skupnosti na območjih, kjer živita, obveznosti samoupravnih lokalnih skupnosti za uresničevanje teh pravic, ter tiste pravice, ki jih pripadniki teh narodnih skupnosti uresničujejo tudi zunaj teh območij. Pravice obeh narodnih skupnosti ter njihovih pripadnikov so zagotovljene ne glede na število pripadnikov teh skupnosti.

Zakoni, drugi predpisi in splošni akti, ki zadevajo uresničevanje v ustavi določenih pravic in položaja zgolj narodnih skupnosti, ne morejo biti sprejeti brez soglasja predstavnikov narodnih skupnosti.

Artikel 64

(Sonderrechte der autochthonen italienischen und ungarischen Volksgruppen in Slowenien)

Den autochthonen italienischen und ungarischen Volksgruppen sowie ihren Angehörigen wird das Recht gewährleistet, frei ihre nationalen Symbole zu verwenden und zur Erhaltung ihrer nationalen Identität Organisationen zu gründen, Wirtschafts-, Kultur- und wissenschaftliche Forschungstätigkeiten sowie Tätigkeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Nachrichten- und Verlagswesens zu entwickeln. In Einklang mit dem Gesetz haben diese zwei Volksgruppen und deren Angehörige das Recht auf Erziehung und Ausbildung in ihrer Sprache sowie auf Gestaltung und Entwicklung dieser Erziehung und Ausbildung. Jene Gebiete, in welchen ein zweisprachiges Schulwesen Pflicht ist, werden durch Gesetz bestimmt. Den beiden Volksgruppen und ihren Angehörigen wird das Recht gewährleistet, Beziehungen zu ihren Muttervölkern und deren Staaten zu pflegen. Der Staat unterstützt materiell und moralisch die Verwirklichung dieser Rechte.

In den Gebieten, in denen diese zwei Volksgruppen leben, gründen deren Angehörige zur Verwirklichung ihrer Rechte Selbstverwaltungsgemeinschaften. Der Staat kann die Selbstverwaltungsgemeinschaften auf ihren Antrag hin zur Ausübung bestimmter Aufgaben aus dem staatlichen Zuständigkeitsbereich ermächtigen. Der Staat stellt auch die Mittel für die Erfüllung dieser Aufgaben sicher.

Die beiden Volksgruppen sind unmittelbar in den Vertretungsorganen der lokalen Selbstverwaltung und in der Staatsversammlung vertreten.

Die Rechtsstellung sowie die Art und Weise der Verwirklichung der Rechte der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe in den Gebieten, wo sie leben, und außerhalb dieser Gebiete sowie die Verpflichtung der örtlichen Selbstverwaltungsgemeinschaften zur Verwirklichung dieser Rechte werden durch Gesetz geregelt. Den beiden Volksgruppen und ihren Angehörigen werden diese Rechte ungeachtet der Anzahl der Angehörigen der jeweiligen Volksgruppe gewährleistet.

Gesetze, andere Vorschriften und Allgemeinregelungen, die ausschließlich die Verwirklichung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte und der Rechtsstellung der Volksgruppen betreffen, können nicht ohne Zustimmung der Vertreter der Volksgruppen beschlossen werden.

Novi 64a. člen

(posebne pravice avtohtone nemško govoreče narodne skupnosti v Sloveniji)

Določbe 64. člena veljajo tudi za avtohtono nemško govorečo narodno skupnost in njene pripadnike. Način uresničevanja njihovih pravic ureja zakon.

Neuer Artikel 64a

(Sonderrechte autochthonen deutschen Sprach- und Volksgruppe in Slowenien)

Die Bestimmungen des Artikels 64 gelten auch für die autochthone deutsche Sprach- und Volksgruppe und ihre Angehörigen. Die Art und Weise der Ausübung ihrer Rechte wird durch das Gesetz geregelt.

Državni zbor 80. člen

(sestava in volitve)

Državni zbor sestavljajo poslanci državljanov Slovenije in šteje 90 poslancev. Poslanci se volijo s splošnim, enakim, neposrednim in tajnim glasovanjem. V državni zbor se vedno izvoli po en poslanec italijanske in madžarske narodne skupnosti. **Nemško govoreča narodna skupnost je neposredno zastopana v državnem zboru.** Volilni sistem ureja zakon, ki ga sprejme državni zbor z dvotretjinsko večino glasov vseh poslancev. Poslanci, razen poslancev narodnih skupnosti, se volijo po načelu sorazmernega predstavnštva

ob štiriodstotnem volilnem pragu za vstop v Državni zbor, pri čemer imajo volivci odločilen vpliv na dodelitev mandatov kandidatov.

Staatsversammlung Artikel 80 (Zusammensetzung und Wahlen)

Die Staatsversammlung setzt sich aus 90 Abgeordneten zusammen, die slowenische Staatsbürger sind. Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. In die Staatsversammlung wird immer ein Abgeordneter der italienischen und ein Abgeordneter der ungarischen Volksgruppe gewählt. **Die deutsche Sprach- und Volksgruppe ist unmittelbar in der Staatsversammlung vertreten.** Das Wahlsystem wird durch ein Gesetz geregelt, das von der Staatsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder verabschiedet wird. Die Mitglieder der Staatsversammlung, mit Ausnahme der Mitglieder der nationalen Gemeinschaften, werden nach dem Verhältniswahlrecht gewählt, wobei eine Wahlhürde von vier Prozent für den Einzug in die Staatsversammlung gilt, und die Wählerschaft hat einen entscheidenden Einfluss auf die Zuteilung der Sitze an die Kandidaten.

3.5 Bestimmungen gemäß Teil III der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die auf Deutsch angewendet werden sollen

Entsprechend dem Vorschlag, dass Deutsch lediglich die Stellung einer örtlichen Teilamtssprache hätte (siehe unter 3.2.1.1), könnten die für Deutsch geltenden Bestimmungen des Teils III der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wie folgt von den für Italienisch und Ungarisch geltenden Bestimmungen abweichen:

- Artikel 10, Absatz 1 a (iii) [Gebiet 1] / a (iv) [Gebiet 2] statt Artikel 10, Absatz 1 a (i)
- Artikel 10, Absatz 3 b [Gebiet 1] / c [Gebiet 2] statt Artikel 10, Absatz 3 a.

Slowenien könnte dem Europarat folgende Erklärung übermitteln:

The Republic of Slovenia declares that pursuant to Article 2, paragraph 2, and Article 3, paragraph 2, of the Charter, it will apply the following provisions of Part III of the Charter to the German language:

Article 8

Paragraph 1, sub-paragraphs a (ii), b (ii), c (ii), d (ii), e (iii), f (iii), g, h, i

Paragraph 2

Article 9

Paragraph 1, sub-paragraphs a (i) [territory 1], a (ii), a (iii), a (iv), b (i) [territory 1], b (ii), b (iii), c (i)

[territory 1], c (ii), c (iii), d

Paragraph 2, sub-paragraph a

Article 10

Paragraph 1, sub-paragraphs a (iii) [territory 1] / (iv) [territory 2], b [territory 1], c

Paragraph 2, sub-paragraphs a [territory 1], b, (c²⁰), d [territory 1], (e²¹), f [territory 1], g

Paragraph 3, sub-paragraph b [territory 1] / c [territory 2]

Paragraph 4

Paragraph 5

Article 11

Paragraph 1, sub-paragraphs a (i), e (i)

Paragraph 2

Paragraph 3

²⁰ Diese Verpflichtung wurde für Italienisch und Ungarisch ratifiziert, ist aber nicht anwendbar, da es in Slowenien derzeit keine entsprechenden Regionen gibt.

²¹ ebenso

Article 12

Paragraph 1, sub-paragraphs a, d, e, f

Paragraph 2

Paragraph 3

Article 13

Paragraph 1

Paragraph 2

Article 14

Paragraph a

Paragraph b

3.6 Entwurf der Erklärung zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

The Government of the Republic of Slovenia, in accordance with the Constitution and internal legislation of the Republic of Slovenia, declares that the autochthonous German Linguistic and Ethnic Group is a national minority and that the Framework Convention for the Protection of National Minorities shall apply to it.

3.7 20-Punkte-Plan zur Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten auf der Grundlage der Europarat-Empfehlungen

Mit diesem **20-Punkte-Plan** ruft die deutsche Sprach- und Volksgruppe in Slowenien die slowenischen Behörden dazu auf, in 20 Bereichen Maßnahmen zur Umsetzung der **Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen** und des **Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten** zu ergreifen. Die 20 Punkte entsprechen Empfehlungen, die der Europarat zur Anwendung der Charta auf die deutsche Sprache (2004, 2007, 2010, 2014, 2020, 2021) und zur Anwendung des Rahmenübereinkommens auf die deutsche Sprach- und Volksgruppe (vor allem 2022) abgegeben hat. Sie berücksichtigen ferner Empfehlungen der **Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (EKRI)** des Europarats.

Der 20-Punkte-Plan wurde 2015 erstellt und 2018, 2020 und 2022 aktualisiert. Er ist Teil des umfassenden Plans „Rechtliche Gleichstellung der deutschen Sprach- und Volksgruppe in Slowenien mit der italienischen und ungarischen Volksgruppe“, den der Dachverband der Kulturvereine der deutschsprachigen Volksgruppe in Slowenien an der Europarat-Tagung zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens am 28. November 2022 in Laibach-Ljubljana vorgelegt hat.

Rechtliche Gleichstellung mit der italienischen und ungarischen Volksgruppe

1. Rechtliche Gleichstellung der deutschen Sprach- und Volksgruppe in Slowenien mit der italienischen und ungarischen Volksgruppe, um sicherzustellen, dass Gesetzgebung und Politik in Bezug auf autochthone Volksgruppen nicht auf willkürlichen oder ungerechtfertigten Unterscheidungen beruhen;²² als Teil der Gleichstellung:
 - Anerkennung der deutschen Sprache in der slowenischen Rechtsordnung als autochthone Minderheitensprache²³
 - Umsetzung des bereits für die deutsche Sprache geltenden Teils II der Charta²⁴ und Übernahme von Verpflichtungen gemäß Teil III der Charta

²² ACFC/OP/V(2021)9: Absätze (Abs.) 14, 32, 47, 52, 53; CM/ResCMN(2022)9

²³ ACFC/OP/V(2021)9: Abs. 43; MIN-LANG(2021)11: Abs. 23; CM/Del/Dec(2021)1415/10.7; MIN-LANG(2019)17final: Abs. 11, S. 19, CM/RecChL(2020)2; ECRML(2014)5: Abs. 34, 36; RecChL(2014)4; ECRML(2010)5: Abs. 32-33, 36-37

²⁴ MIN-LANG(2019)17final: Abs. 12, S. 19; CM/RecChL(2020)2; ECRML(2014)5: Abs. 14-15; ECRML(2010)5: Abs. 11, 16; RecChL(2007)5; ECRML(2004)3: Abs. 44; RecChL(2004)3

- Anwendung aller Artikel des Rahmenübereinkommens auf die deutsche Sprach- und Volksgruppe (zusätzlich zu dem bereits für sie geltenden Artikel 6)²⁵
- 2. Dauerhafte Gewährung ausreichender Finanzmittel, um die deutsche Sprache zu schützen und zu fördern und den Betrieb der Einrichtungen der deutschen Sprach- und Volksgruppe langfristig sicherzustellen²⁶
- 3. Entschlossene Erleichterung und Ermutigung des Gebrauchs der deutschen Sprache im öffentlichen Leben²⁷
- 4. Wirksame Beteiligung der deutschen Sprach- und Volksgruppe in öffentlichen Angelegenheiten in enger Absprache mit ihr und entsprechend ihren Bedürfnissen;²⁸ zu diesem Zweck:
 - Schaffung von Verfahren zur Konsultierung der deutschen Sprach- und Volksgruppe bei der Erarbeitung einer strukturierten Politik zu ihrem Schutz sowie zur Erhaltung und Förderung der deutschen Sprache (Beirat u.a. zur Umsetzung der Charta und des Rahmenübereinkommens und der Europarat-Empfehlungen sowie zur Vorbereitung der slowenischen Berichte an den Europarat)²⁹
 - häufigere Sitzungen und flexiblere Arbeitsweise der „Arbeitsgruppe für den ständigen Dialog mit der deutschen Sprach- und Volksgruppe“, um Maßnahmen in Politik und Gesetzgebung vorzubereiten³⁰
- 5. Wirksame Vertretung der deutschen Sprach- und Volksgruppe durch das Recht auf mindestens einen Sitz in den Räten bestimmter Gemeinden und die Ernennung eines für Angelegenheiten der deutschen Sprach- und Volksgruppe zuständigen Gemeinderat-Mitglieds in anderen Gemeinden³¹
- 6. Institutionelle Förderung des Dachverbands der Volksgruppe (u.a. Betriebs- und Personalkosten)³²
- 7. Ausbau der Verbindungen zwischen den verschiedenen regionalen Gruppen der deutschen Sprach- und Volksgruppe;³³ institutionelle Förderung des Dachverbands der Volksgruppe, der diese Aufgabe wahrnimmt

Bildung

- 8. Entwicklung eines Bildungsmodells für Deutsch als autochthone Minderheitensprache³⁴ und Einführung von Unterricht in Deutsch (u.a. zweisprachige Kindergärten, zweisprachiger Grund- und Sekundarunterricht) insbesondere in der Untersteiermark (Marburg-Maribor, Abstell-Apače, Cilli-Celje), in Laibach-Ljubljana und in der Gottschee (Töplitz-Dolenjske Toplice und Semitsch-Semič)³⁵
- 9. Bewerbung des zweisprachigen Unterrichts gegenüber Eltern und Schülern sowie Ermutigung dieser, ihn zu nutzen³⁶

²⁵ ACFC/OP/V(2021)9: Abs. 14, 32; CM/ResCMN(2022)9; ACFC/OP/IV(2017)003: Abs. 15, 18, S. 34; ACFC/OP/III(2011)003: Abs. 29, 31, 34; ACFC/INF/OP/II(2005)005: Abs. 13; ACFC/INF/OP/I(2005)002: Abs. 25; CRI(2014)39: Abs. 137

²⁶ MIN-LANG(2019)17final: Abs. 11, 39, S. 19; ECRML(2014)5: Abs. 46-47; ECRML(2010)5: Abs. 42-44, 46; ACFC/OP/III(2011)003: Abs. 20, 33, 83, 85, 150; ACFC/INF/OP/II(2005)005: Abs. 192; CRI(2007)5: Abs. 79, 82

²⁷ MIN-LANG(2019)17final: Abs. 39, S. 19; ECRML(2014)5: Abs. 58; ECRML(2010)5: Abs. 47-48, 51; ECRML(2007)4: Abs. 37, 39-40

²⁸ ACFC/OP/V(2021)9: Abs. 183

²⁹ MIN-LANG(2019)17final: Abs. 12, S. 19; ECRML(2014)5: Abs. 8, 102, 104; ECRML(2010)5: Abs. 78-81; ECRML(2007)4: Abs. 60; ACFC/INF/OP/II(2005)005: Abs. 8

³⁰ ACFC/OP/V(2021)9: Abs. 181; MIN-LANG(2021)11: Abs. 23

³¹ ACFC/OP/V(2021)9: Abs. 179, 183

³² ACFC/OP/V(2021)9: Abs. 182

³³ MIN-LANG(2019)17final: S. 18; ECRML(2010)5: Abs. 52-54; ECRML(2007)4: Abs. 41-42

³⁴ ACFC/OP/V(2021)9: Abs. 163; MIN-LANG (2019) 17final: Abs. 11, 20, 39, S. 19; ECRML(2014)5: Abs. 65; ECRML(2007)4: Abs. 43-45; ECRML(2004)3: Abs. 63

³⁵ ACFC/OP/V(2021)9: Abs. 18, 163, 165; CM/ResCMN(2022)9; MIN-LANG(2019)17final: Abs. 11, 39, S. 19; ECRML(2014)5: Abs. 67-68; ECRML(2010)5: Abs. 55-59; ECRML(2007)4: Abs. 43-45; ECRML(2004)3: Abs. 63; RecChL(2004)3; ACFC/INF/OP/II(2005)005: Abs. 111-112; ACFC/INF/OP/I(2005)002: Abs. 24, 45, 93

³⁶ ECRML(2014)5: Abs. 65; ECRML(2010)5: Abs. 55

10. Vermittlung von Wissen über die deutsche Sprach- und Volksgruppe (Geschichte, Autochthonie, Beiträge zur Gesellschaft, geschichtliche Empfindlichkeiten) in enger Absprache mit ihren Vertretern:
 - durch die Lehrpläne³⁷
 - durch Lern- und Lehrmittel (insbesondere Geschichtsbücher)³⁸
 - als Inhalt und Bildungsziel der allgemeinen Lehrerbildung³⁹
11. Förderung der Forschung zur Kultur, Geschichte und Sprache der deutschen Sprach- und Volksgruppe an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen in Zusammenarbeit mit ihren Vertretern⁴⁰

Medien

12. Schaffung einer rechtlichen Verpflichtung von Radiotelevizija Slovenija (Gesetz über die Massenmedien, Gesetz über Radiotelevizija Slovenija u.a.) zur regelmäßigen Ausstrahlung ausreichend langer deutschsprachiger Fernseh- und Hörfunksendungen⁴¹ sowie Ausstrahlung einer deutschsprachigen Hörfunksendung⁴² und einer deutschsprachigen Fernsehsendung⁴³
13. Schaffung einer rechtlichen Verpflichtung von Radiotelevizija Slovenija zur Verbreitung von Informationen über die Geschichte, Kultur und gesellschaftlichen Beiträge der deutschen Sprach- und Volksgruppe, Aufklärung der allgemeinen Öffentlichkeit über die Autochthonie der deutschen Sprach- und Volksgruppe durch die Massenmedien⁴⁴ sowie Aufnahme dieser Themen in Inhalt und Ziele der Journalistenausbildung⁴⁵

Kultur

14. Einführung eines jährlichen, von ihren Vertretern vorgeschlagenen Kulturprogramms für die deutsche Sprach- und Volksgruppe, das den Hauptmerkmalen der Kulturprogramme der ungarischen und italienischen Volksgruppe entspricht (langfristige, ausreichende Grundfinanzierung, um Erhalt und Entwicklung der deutschen Kultur und Identität unabhängig von der Unterstützung anderer Staaten zu fördern, die Nachhaltigkeit der Einrichtungen und ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen sowie Gehälter, Betriebs- und Sachkosten zu decken)⁴⁶
15. Inventarisierung von Kulturgütern (z.B. Gebäude), die einen Bezug zur deutschen Sprach- und Volksgruppe haben, Bereitstellung von Mitteln für deren Instandhaltung oder Wiederaufbau (auch für Privatpersonen)⁴⁷, Ausschilderung solcher Kulturgüter auch in Deutsch und Erwähnung der deutschen Sprach- und Volksgruppe in touristischen Informationen über diese Kulturgüter⁴⁸
16. Aufbau von Kulturbeziehungen der deutschen Sprach- und Volksgruppe mit den anderen Volksgruppen⁴⁹

³⁷ ACFC/OP/V(2021)9: Abs. 13, 95, 98, 143; CM/ResCMN(2022)9; MIN-LANG(2021)11: Abs. 27; MIN-LANG(2019)17final: Abs. 18, S. 19, ECRML(2014)5: Abs. 100; ECRML(2010)5: Abs. 74-77; ECRML(2007)4: Abs. 57

³⁸ ACFC/OP/V(2021)9: Abs. 13, 95, 98; CM/ResCMN(2022)9; MIN-LANG(2021)11: Abs. 27; MIN-LANG(2019)17final: Abs. 18, S. 19; ECRML(2014)5: Abs. 100; ECRML(2010)5: Abs. 74-77; ECRML(2007)4: Abs. 57

³⁹ ACFC/OP/V(2021)9: Abs. 13, 95, 98; CM/ResCMN(2022)9; MIN-LANG(2021)11: Abs. 27; MIN-LANG(2019)17final: Abs. 18, S. 19, ECRML(2014)5: Abs. 100; ECRML(2010)5: Abs. 74-77; ECRML(2007)4: Abs. 57

⁴⁰ ACFC/OP/V(2021)9: Abs. 144-145; MIN-LANG(2019)17final: Abs. 39; ECRML(2014)5: Abs. 76; ECRML(2010)5: Abs. 63-65

⁴¹ ACFC/OP/V(2021)9: Abs. 120; CM/ResCMN(2022)9;

⁴² ACFC/OP/V(2021)9: Abs. 16, 122; CM/ResCMN(2022)9; MIN-LANG(2019)17final: Abs. 39, S. 19; ECRML(2014)5: Abs. 55, 58; ECRML(2010)5: Abs. 47-48, 51; ECRML(2007)4: Abs. 39-40; ACFC/INF/OP/II(2005)005: Abs. 112; CRI(2003)39: Abs. 45

⁴³ ACFC/OP/V(2021)9: Abs. 16, 122; CM/ResCMN(2022)9; MIN-LANG(2019)17final: Abs. 39, S. 19; ECRML(2014)5: Abs. 55, 58; ECRML(2010)5: Abs. 47-48, 51; ECRML(2007)4: Abs. 39-40; ACFC/INF/OP/II(2005)005: Abs. 112; CRI(2003)39: Abs. 45

⁴⁴ ACFC/OP/V(2021)9: Abs. 97, 98; CM/ResCMN(2022)9; MIN-LANG(2021)11: Abs. 27; MIN-LANG(2019)17final: Abs. 39, S. 19, ECRML(2014)5: Abs. 97, 100; ECRML(2010)5: Abs. 74-77; ECRML(2007)4: Abs. 57

⁴⁵ ACFC/OP/V(2021)9: Abs. 97; ECRML(2010)5: Abs. 74-77

⁴⁶ ACFC/OP/V(2021)9: Abs. 15, 84, 86; CM/ResCMN(2022)9; ACFC/INF/OP/II(2005)005: Abs. 19; ACFC/INF/OP/I(2005)002: Abs. 24

⁴⁷ ACFC/OP/V(2021)9: Abs. 85

⁴⁸ ACFC/OP/V(2021)9: Abs. 96

⁴⁹ ACFC/OP/V(2021)9 Abs. 13, 98; CM/ResCMN(2022)9; MIN-LANG(2019)17final: S. 18; ECRML(2010)5: Abs. 52-54; ECRML(2007)4: Abs. 41-42

Nichtdiskriminierung, Verständnis und Toleranz

17. Stellung beziehen gegen den Ausdruck von Intoleranz, Stigmatisierung, Missfallensbekundungen, Stereotypen und Vorurteilen in den Massenmedien gegenüber der deutschen Sprach- und Volksgruppe und gegen Praktiken, die dem gegenseitigen Verständnis zwischen allen Volksgruppen des Landes und der Achtung, dem Verständnis und der Toleranz gegenüber den Minderheitensprachen zuwiderlaufen, sowie wirksame Verfolgung und Bestrafung aller Fälle von Hassrede⁵⁰
18. Durchführung von Aufklärungskampagnen in den Medien zur Förderung einer positiven Einstellung der Gesellschaft zur deutschen Sprach- und Volksgruppe⁵¹
19. Ermutigung des Ombudsmanns für Menschenrechte und des Anwalts für Gleichberechtigung, sich regelmäßig mit der deutschen Sprach- und Volksgruppe zu befassen (Konsultationen, Untersuchungen, Berichte usw.)⁵²

Grenzüberschreitender Austausch

20. Förderung des grenzüberschreitenden Austausches in den von Charta und Rahmenübereinkommen behandelten Bereichen zugunsten der deutschen Sprach- und Volksgruppe (insbesondere Österreich, Deutschland)⁵³

Prüfberichte und Empfehlungen des Europarats

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen:

MIN-LANG(2021)11 / CM/Del/Dec(2021)1415/10.7

Englisch: <https://rm.coe.int/slovenia/1680a3dabf>

MIN-LANG(2019)17final / RecChL(2020)2

Englisch: <https://rm.coe.int/sloveniaer5-en-docx/16809eee59>

ECRML(2014)5 / RecChL(2014)4

Englisch:

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806dba62>

Slowenisch:

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806dba64>

ECRML(2010)5 / RecChL(2010)5

Englisch:

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806dba5f>

Slowenisch:

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806dba61>

ECRML(2007)4 / RecChL(2007)5

⁵⁰ ACFC/OP/V(2021)9: Abs. 12, 13, 94, 97, 110; CM/ResCMN(2022)9; MIN-LANG(2019)17final: Abs. 17; ECRML(2014)5: Abs. 89-90; ECRML(2010)5: Abs. 72-73; ECRML(2007)4: Abs. 57-58; ACFC/OP/III(2011)003: Abs. 15, 72, 150; ACFC/INF/OP/III(2005)005: Abs. 96; ACFC/INF/OP/I(2005)002: Abs. 42, 92; CRI(2014)39: Abs. 137; CRI(2003)39: Abs. 39; CRI(2007)5: Abs. 78, 81

⁵¹ ACFC/OP/V(2021)9: Abs. 109; CM/ResCMN(2022)9

⁵² ACFC/OP/V(2021)9: Abs. 62-63, 65

⁵³ ACFC/OP/V(2021)9: Abs. 196; MIN-LANG(2019)17final: S. 18; ECRML(2014)5: Abs. 82; ECRML(2010)5: Abs. 66-67, 69,,

Englisch:

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806dba43>

Slowenisch:

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806dba45>

ECRML(2004)3 / RecChL(2004)3

Englisch:

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806dba40>

Slowenisch:

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806dba42>

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten:

ACFC/OP/V(2021)9 / CM/ResCMN(2022)9

Englisch: <https://rm.coe.int/5th-op-slovenia-en/1680a830d8> -

https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=0900001680a936ac

Slowenisch: <https://rm.coe.int/5th-op-slovenia-si/1680a8766b>

ACFC/OP/IV(2017)003 / CM/ResCMN(2018)12

Englisch:

<https://rm.coe.int/fourth-opinion-on-slovenia-adopted-on-21-june-2017/16807843c7>

Slowenisch:

<https://rm.coe.int/fourth-opinion-on-slovenia-adopted-on-21-june-2017-in-slovenian-/16807843c6>

ACFC/OP/III(2011)003 / CM/ResCMN(2012)12

Englisch:

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168008c6b0>

Slowenisch:

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168008c6ae>

ACFC/INF/OP/II(2005)005 / ResCMN(2006)6

Englisch:

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168008c2ff>

Slowenisch:

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168008c301>

ACFC/INF/OP/I(2005)002

Englisch:

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168008bd06>

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (EKRI):

CRI(2014)38

Englisch: <https://rm.coe.int/fourth-report-on-slovenia/16808b5c38>

Slowenisch: <https://rm.coe.int/fourth-report-on-slovenia-slovenian-translation-/16808b5c3a>

CRI(2007)5

Englisch: <https://rm.coe.int/third-report-on-slovenia/16808b5c35>

Slowenisch: <https://rm.coe.int/third-report-on-slovenia-slovenian-translation-/16808b5c37>

CRI(2003)39

Englisch: <https://rm.coe.int/second-report-on-slovenia/16808b5c32>

Slowenisch: <https://rm.coe.int/second-report-on-slovenia-slovenian-translation-/16808b5c34>

III. Zusammenfassung

Die deutsche Sprach- und Volksgruppe in Slowenien ist in diesem Land seit dem 10. Jahrhundert autochthon (alteingesessen) und territorial konzentriert. Die Zahl der Deutschen liegt mit etwa 5.000 zwischen der Zahl der autochthonen Italiener (2.258) und Ungarn (6.243). Die deutsche Sprach- und Volksgruppe weist somit gleiche Grundmerkmale wie die italienische und ungarische Volksgruppe auf, die offiziell anerkannte Minderheiten in Slowenien sind.

Deshalb bekräftigt die deutsche Sprach- und Volksgruppe ihren seit 1990 vertretenen Standpunkt, dass die für die italienische und ungarische Volksgruppe geltenden verfassungsmäßigen und sonstigen rechtlichen Regelungen auf sie ausgeweitet werden sollten. Der Beratende Ausschuss des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats empfahl dies 2022 ebenfalls.

Die zukünftigen Sonderrechte der deutschen Sprach- und Volksgruppe in Slowenien sollten in drei Gebieten in abgestufterm Umfang gelten.

Gebiet 1 (Geltungsbereich der umfangreichsten Rechte) sollte **vier Gemeinden (Marburg-Maribor, Abtali-Apače, Cilli-Celje, Laibach-Ljubljana) und kleine Teile der Gemeinden Töplitz-Dolenjske Toplice und Semtsch-Semič** umfassen. Diese Gemeinden und Ortschaften liegen im historischen und gegenwärtigen Kerngebiet der deutschen Sprach- und Volksgruppe in der Untersteiermark, in Oberkrain und in der Gottschee/Unterkrain.

Die Einteilung des Geltungsbereichs der Rechte der deutschen Sprach- und Volksgruppe in **drei Gebiete**, die Unterteilung von deren Kerngebiet (Gebiet 1) in **vier Gemeinden** und die Auswahl dieser vier Gemeinden orientiert sich an vergleichbaren Regelungen zur italienischen, ungarischen und Roma-Volksgruppe.

Zusätzlich zu Teil II der **Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen** des Europarats, der bereits seit dem Jahr 2000 für die deutsche Sprache gilt, sollte auch **Teil III** der Charta auf Deutsch angewendet werden. Zudem sollten entsprechend einer Empfehlung des Beratenden Ausschusses von 2022 **alle Artikel des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten** auf die Angehörigen der deutschen Volksgruppe angewendet werden.

Die Rechte der deutschen Sprach- und Volksgruppe in den Bereichen Amtssprache (Behörden- und Gerichtssprache, topografische Bezeichnungen), Schulwesen, Vertretung in der Staatsversammlung bzw. in Gemeinderäten und Selbstverwaltung könnten im Vergleich zu den Rechten der italienischen und ungarischen Volksgruppe beschränkt werden. Dies wäre ein Ausgleich dafür, dass zwei der für Gebiet 1 vorgesehenen Gemeinden (Laibach-Ljubljana und Marburg-Maribor) größer als die einzelnen Küsten- und Übermurgemeinden der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe sind.

Die Einzelheiten der **Umsetzung des vorliegenden Vorschlags** sollten von einer **neuen Arbeitsgruppe** erarbeitet werden, der Vertreter der slowenischen Behörden, der deutschen Sprach- und Volksgruppe und Sachverständige angehören.